

Verordnung der Stadt Landshut über den Verkehr mit Taxis (Taxiordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Gebiet der Stadt Landshut haben und für die von diesen beschäftigten Fahrern.

§ 2 Bereithalten von Taxis

- (1) Taxis dürfen nur auf zugelassenen und durch Zeichen 229 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxis außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Bereithalten im Sinne des Abs. 1 ist das Aufstellen von Taxis zur sofortigen Ausführung von Fahrtaufträgen.
- (3) Während des Bereithaltens hat sich der Fahrer des Taxis am Fahrzeug aufzuhalten.
- (4) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi wahlweise auf den nach Abs. 1 gekennzeichneten Standplätzen bereitzuhalten. Die Taxistandplätze dürfen von Taxiunternehmen oder -fahrern jedoch nicht als Parkplätze benutzt werden.

§ 3 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen bereitzuhalten. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxi aufzufüllen. An Standplätzen, an denen Taxis in 2 Reihen aufgestellt werden können, ist zunächst die rechte Spur aufzufüllen. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxi auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die ungehinderte Abfahrt unverzüglich zu ermöglichen. Kurzfahrten dürfen vom Fahrer nicht abgelehnt werden.
- (3) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden freien Taxis möglichst weit vorzufahren und dort Fahrtaufträge entgegenzunehmen.
- (4) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

- (6) Taxis sind in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Standplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden; ausgenommen ist das Reinigen der Scheiben und Beleuchtungseinrichtungen.
- (7) Den Taxiunternehmern und –fahrern ist es untersagt
 - a) die Nachbarschaft oder Passanten durch Erregung vermeidbaren Lärms (z.B. lautes Radiospielen, Streitereien und dergleichen) zu belästigen;
 - b) anderen Personen als Fahrgästen den Aufenthalt in den Taxis zu gestatten.

§ 4

Fernmeldeeinrichtungen

- (1) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Beförderungsaufträge sind von den hierzu Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des § 3 Abs. 2 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich auszuführen. Wird ein Nichtraucher-Taxi verlangt, ist das Gespräch erforderlichenfalls an den nächsten benutzungsberechtigten Fahrer eines Nichtraucher-Taxis weiterzugeben.
- (2) Wenn ein Beförderungsauftrag von der Funkzentrale angenommen wurde, darf der Auftrag nicht mehr abgegeben werden, wenn noch weitere Taxis am selben Standplatz stehen. Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Beförderungsauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Taxifahrer die Durchsagen versteht; eine Belästigung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb darf sich hierbei nicht ergeben.

§ 5

Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht nur eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Der Taxifahrer hat sich beim Fahrgast unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestellort zu melden, soweit die eigene Sicherheit dadurch nicht gefährdet ist.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (3) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich zu sein.
- (4) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten. Der Taxifahrer hat hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich Gepäck bis an die Wohnung zu bringen bzw. dort abzuholen.

- (5) Der Taxifahrer hat einen Stadtplan von Landshut und den benachbarten Gemeinden sowie ein Straßenverzeichnis mitzuführen. Alle Unterlagen haben sich auf den neuesten Stand zu befinden.

§ 6 Dienstbekleidung

Die Taxifahrer müssen während des Dienstes ordentlich und sauber gekleidet sein.

§ 7 Dienstbetrieb

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und –fahrern einzuhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein Taxi auf einem anderen als einem gekennzeichneten Standplatz bereithält;
2. entgegen § 2 Abs. 3 sich als Fahrer eines Taxis während des Bereithaltens nicht am Fahrzeug aufhält;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 mit 4 ein Taxi nicht in der Reihenfolge der Ankunft auf einem Standplatz bereithält oder eine Lücke nicht durch Nachrücken des nächsten Taxis auffüllt, an Standplätzen mit 2 Reihen nicht zunächst die rechte Spur auffüllt oder ein Taxi nicht stets fahrbereit hält oder so aufstellt, dass es den Verkehr behindert;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die ungehinderte Abfahrt eines Taxis mit Beförderungsauftrag nicht unverzüglich ermöglicht;
5. entgegen § 3 Abs. 4 den behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung eines Standplatzes nicht unverzüglich Folge leistet;
6. entgegen § 3 Abs. 6 ein Taxi nicht in einem sauberen und gepflegten Zustand bereithält oder auf Standplätzen ein Taxi instandsetzt oder wäscht;
7. den in § 3 Abs. 7 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 einen Beförderungsauftrag abgibt;
9. entgegen § 4 Abs. 3 ein Funkgerät während der Fahrgastbeförderung so laut einschaltet, dass der Fahrgast belästigt wird;

10. entgegen § 5 Abs. 1 die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen nicht beachtet oder sich nicht beim Fahrgast meldet;
11. das Verbot des § 5 Abs. 2 über die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere nicht beachtet;
12. entgegen § 5 Abs. 3 beim Ein- und Ausladen von Gepäck nicht behilflich ist;
13. entgegen § 5 Abs. 4 hilfsbedürftigen Personen nicht beim Ein- oder Aussteigen behilflich ist oder sie nicht einschl. dem Gepäck bis an die Wohnung bringt bzw. dort abholt;
14. entgegen § 5 Abs. 5 keinen Stadtplan von Landshut und den benachbarten Gemeinden sowie kein Straßenverzeichnis nach dem jeweils neuesten Stand mit sich führt;
15. entgegen § 6 während des Dienstes nicht ordentlich und sauber gekleidet ist;
16. entgegen § 7 Abs. 3 einen Dienstplan nicht einhält.